

# RS OGH 1999/2/23 1N506/99, 7N514/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

ABGB §273 Abs3 Z3

ABGB §273a

ABGB §865

JN §19

## Rechtssatz

Ist ein Ablehnungsantrag seiner Gründe wegen unzulässig, sodaß er zur Frage seines rechtlichen Schicksals keinerlei Beurteilungsspielraum eröffnet, so ist vor der Entscheidung darüber selbst dann kein Genehmigungsverfahren einzuleiten, wenn der Betroffene in der Ablehnungssache prozeßunfähig wäre und nur durch Erklärungen seines Vertreters wirksam handeln könnte. Ein Genehmigungsverfahren hat zu unterbleiben, wenn bei sachlicher Beurteilung der Prozeßhandlung des Betroffenen ein anderer Vertretungsakt als deren Nichtgenehmigung gar nicht denkmöglich ist.

## Entscheidungstexte

- 1 N 506/99  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 N 506/99
- 7 N 514/99  
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 N 514/99  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111659

## Dokumentnummer

JJR\_19990223\_OGH0002\_00100N00506\_9900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>